

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

	Neufassung 01.01.2001	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Erlassende Stelle:	LRA Wun			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	27.11.2000			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	11.12.2000			
Nr.	27/2000			
Tag des Inkrafttretens	01.01.2001			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des
Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAIG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren. Soweit Dritte mit dem Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge beauftragt sind, sind diese berechtigt, im Namen des Landkreises Gebühren zu berechnen und nach den Vorgaben dieser Satzung einzuheben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgeset-

zes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr, wenn gewogen werden kann, nach dem Gewicht, ansonsten nach dem Volumen der Abfälle.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem unter Verwendung von zugelassenen Behältern beträgt monatlich pro:

a) Müllnormeimer (50 l)	8,39 EUR
b) Müllnormeimer (60 l)	8,39 EUR
c) Müllnormeimer (65 l)	12,22 EUR
a) Müllnormeimer (80 l)	12,22 EUR
b) Müllnormeimer (120 l)	17,95 EUR
a) Müllnormeimer (240 l)	35,02 EUR
b) Müllgroßbehälter (770 l)	106,60 EUR
c) Müllgroßbehälter (1.100 l)	148,68 EUR

Demjenigen, der die ordnungsgemäße Kompostierung seiner Bioabfälle nachweist und dies schriftlich beantragt, wird folgende Jahresgebühr berechnet:

a) Müllnormeimer (50 l)	7,26 EUR
b) Müllnormeimer (60 l)	7,26 EUR
c) Müllnormeimer (65 l)	10,58 EUR
a) Müllnormeimer (80 l)	10,58 EUR
b) Müllnormeimer (120 l)	15,54 EUR
a) Müllnormeimer (240 l)	30,27 EUR
b) Müllgroßbehälter (770 l)	92,24 EUR
c) Müllgroßbehälter (1.100 l)	128,44 EUR

Die Gebühr für die Entsorgung von zusätzlichen Papiermengen (über die vom Landkreis bereitgestellte Behälterkapazität, entsprechend der angemeldeten Restmüllbehälterkapazität, hinaus) beträgt monatlich pro:

a) Papiertonne (240 l)	7,67 EUR
b) Papiergroßbehälter (1.100 l)	30,68 EUR

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt pro Abfallsack 4,60 EUR. Für Familien mit Kleinkindern (unter 3 Jahren) werden bei Vorlage einer Geburtsurkunde einmalig 40 Stück Restmüllsäcke (je 40 l Volumen) gegen eine Gebühr von 47,55 EUR abgegeben.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten oder unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt für:

a) Erdaushub (< LAGA Z 0)	5,11 EUR/t	7,67 EUR/m ³
b) Erdaushub (< LAGA Z 1.1)	15,34 EUR/t	23,01 EUR/m ³
c) Erdaushub (< LAGA Z 1.2)	25,56 EUR/t	38,35 EUR/m ³
d) Erdaushub (< LAGA Z 2)	35,79 EUR/t	53,69 EUR/m ³
e) Erdaushub (< LAGA Z 3)	56,24 EUR/t	84,38 EUR/m ³
f) Erdaushub (< LAGA Z 4)	66,47 EUR/t	99,70 EUR/m ³
f) Erdaushub ölverunreinigt	163,61 EUR/t	245,42 EUR/m ³
g) Bauschutt (< LAGA Z 0)	15,34 EUR/t	23,01 EUR/m ³
h) Bauschutt (< LAGA Z 1.1)	25,56 EUR/t	38,35 EUR
i) Bauschutt (< LAGA Z 1.2)	35,79 EUR/t	53,69 EUR

j) Bauschutt (< LAGA Z 2)	46,02 EUR/t	69,02 EUR
k) Bauschutt (< LAGA Z 3)	56,24 EUR/t	84,36 EUR
l) Bauschutt (< LAGA Z 4)	66,47 EUR/t	99,70 EUR
m) Straßenaufbruch	76,69 EUR/t	115,04 EUR
n) Keramikabfall	66,47 EUR/t	86,41 EUR
o) min. Schlämme (< LAGA Z 0)	15,34 EUR/t	27,61 EUR
p) min. Schlämme (< LAGA Z 1.2)	35,79 EUR/t	64,42 EUR
q) min. Schlämme (< LAGA Z 2)	46,02 EUR/t	82,83 EUR
r) min. Schlämme (< LAGA Z 4)	76,69 EUR/t	138,05 EUR
s) sonstige mineralische Abfälle (< LAGA Z 1.1)		
	30,68 EUR/t	39,88 EUR
t) sonstige mineralische Abfälle (< LAGA Z 2)	35,79 EUR/t	53,69 EUR
u) sonstige mineralische Abfälle (< LAGA Z 3)	46,02 EUR/t	69,02 EUR
v) sonstige mineralische Abfälle (< LAGA Z 4)	76,69 EUR/t	115,04 EUR
w) Haus-/Geschäftsmüll	138,05 EUR/t	69,02 EUR
x) hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	138,05 EUR/t	69,02 EUR
y) Baustellenabfälle	92,03 EUR/t	46,02 EUR
z) Sperrmüll	138,05 EUR/t	69,02 EUR
aa) Faulschlamm (TS>35 %)	138,05 EUR/t	138,05 EUR
ab) Siebfraktion aus Restmüllbehandlung (<TASi, Deponiekl. II)		
	35,79 EUR/t	46,53 EUR
ac) Garten- und Parkabfälle (> 1 m³)	25,56 EUR/t	12,78 EUR

Die Abrechnung erfolgt in Anlagen, in denen gewogen werden kann, jeweils anteilig nach dem konkreten Wiegeergebnis, im übrigen nach angefangenen m³. Pro Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 9,20 EUR.

§ 5

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Abfallbesitzer nicht zum Anschluss bzw. zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Landkreis durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung. Soweit dies sachgerecht ist, kann in der Sondervereinbarung von den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Höhe der Gebühren, abgewichen werden.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für spätere hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für das laufende Jahr nach § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebüh-

renbescheides. Auf Antrag kann die Gebühr nach Satz 1 am 01. Juli eines Jahres bezahlt werden.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei Selbstanlieferung kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

§ 8

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei der Verwendung von Abfallbehältnissen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt, dies bei der zuständigen Gemeinde oder dem Landratsamt schriftlich angezeigt und die abgelöste Gebührenmarke oder eine Erklärung über den Verbleib der Gebührenmarke vorgelegt wird.

(2) Endet die Gebührenpflicht (Abs. 1) vor Ablauf der Zeit, für die bereits Gebühren entrichtet wurden, so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.